

Ministers des Innern sowie der gleichlautende Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) geben, zwingt auch in dieser Hinsicht zu Überlegungen, wie bei hoher Qualität der Arbeit das Strafverfahren beschleunigt und konzentriert durchgeführt werden kann.

3. Das Problem der Glaubwürdigkeit von Aussagen steht nicht nur — wenn auch hier besonders — bei minderjährigen Zeugen, die möglicherweise das Opfer eines Sexualdelikts geworden sind. Die Strafverfolgungsorgane werden mehr oder weniger in jedem Strafverfahren damit konfrontiert. Es geht darüber hinaus um den Wahrheitsgehalt und den Beweiswert von Aussagen überhaupt, denn auch in Ehescheidungs- und anderen Familienrechtsverfahren sowie in Zivilprozessen spielen Probleme der Wahrheitsfindung eine entscheidende Rolle.

Bei der Lösung dieser Probleme können die Erkenntnisse der psychologischen Merkmalsanalyse von Aussagen — eine Methode, die im Rahmen von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen entwickelt wurde, sich aber darauf nicht beschränkt — wertvolle Hilfe geben. Der Wahrheitsgehalt von Aussagen kann mittels der Aussagenanalyse relativ direkt, relativ unkompliziert und mit geringem Aufwand geprüft werden. Die psychologische Aussagenanalyse vermag somit Hinweise auf die Wahrheit oder Unwahrheit eines berichteten oder erfragten Geschehens zu geben.

Merkmale glaubwürdiger Aussagen

Die im folgenden angeführten, relativ abgrenzbaren Merkmale oder Indizien wahrer Aussagen dürfen nicht isoliert betrachtet und gewertet werden, sondern sind zusammen mit den personalen Voraussetzungen und Bedingungen der Glaubwürdigkeit zu sehen. Sie stellen lediglich Orientierungshilfen dar. Ihre Geltung beschränkt sich jedoch nicht auf die Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Sexualstraftaten, obwohl die Analyse von Aussagen hier an Beispielen aus diesem Bereich demonstriert werden soll.

Zu beachten ist weiterhin, daß sich diese Merkmale vorwiegend auf Aussagen von „Tatzzeugen“ beziehen, also auf betroffene Zeugen, die den Sachverhalt nicht nur gesehen haben oder ihn gar nur vom „Hörensagen“ kennen. Eigene, oftmals intensiv erlebte und als belastend empfundene Erlebnisse unterliegen nicht so leicht suggestiven Veränderungen, wie das bei Zeugen der Fall sein kann, denen die nachhaltige beeindruckende Erlebnisqualität eines an ihnen begangenen Vergehens oder Verbrechen fehlt. „Sehzeugen“ oder „Zeugen vom Hörensagen“ haben im allgemeinen auch keine mitunter nur sehr schwer zu überwindende Schranke der Aussage, die im Scham- und Schuldgefühl des unmittelbar in seinem Intimbereich verletzten Zeugen wurzelt. In ihre Aussagen können Geltungsmotive, Sensationsfreude und Vorurteile einfließen und sie — bewußt oder unbewußt — tendenziös verzerren oder verfälschen.^{3/}

Für eine glaubwürdige Aussage sprechen folgende Merkmale oder Indizien:

Verankerung der Aussage in anderweitigen Tatsachen

Steht die Aussage nicht im Widerspruch zu anderen feststehenden Tatsachen, so erhöht sich die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß sie der Realität ent-

^{3/} Die Gefahr der Gerüchtebildung, die bei solchen Zeugen zur Vergrößerung, Aufbauschung und dramatischen Akzentuierung der Aussage führen kann, sei hier lediglich am Rande erwähnt. Sie besteht, wenn eine Aussage über einen Sachverhalt eine Kette von Aussagen durchlaufen hat.

spricht. Das gilt besonders dann, wenn die Aussage — die anderweit festgestellten Tatsachen ergänzt, das Bild des fraglichen Geschehens vervollständigt und einen realistischen Sinnzusammenhang ergibt.

Auch die Übereinstimmung der Aussage mit (glaubhaften) Angaben anderer Zeugen oder des Beschuldigten weist darauf hin, daß sie der Realität entspricht

Sind die Angaben nachprüfbar mit besonderen Lebensumständen oder Gewohnheiten des Täters verbunden, nehmen sie darauf Bezug und waren sie von dem Zeugen außerhalb des fraglichen Geschehens nicht feststellbar, so spricht das für ihre Wahrhaftigkeit

Entsprechen sich Aussage und Persönlichkeit des Zeugen in ihrem Niveau, so kann zunächst die Wahrscheinlichkeit einer Fremdbeeinflussung oder ein von interessierten Erwachsenen angestiftetes „Einlernen der Aussage“ gering eingeschätzt werden.

Aussagen über die Tat

Enthält die Aussage viele Details — vor allem solche, die nur unmittelbar erlebt worden sein können —, so spricht das für ihre Glaubwürdigkeit. Neben dem Detailreichtum hat auch die Treue der Wiedergabe einzelner Details an sich nebensächlicher Umstände eine die Glaubwürdigkeit stützende Bedeutung (Detailtreue).

Werden in den Vernehmungen die wesentlichsten Handlungselemente unverändert berichtet weisen also die Berichte Konstanz auf, dann kann darin das Beeindrucktsein des Zeugen durch das (reale) Erlebnis zum Ausdruck kommen. Erfahrungsgemäß erinnert sich der Zeuge an Einzelheiten des Randgeschehens schlechter, da diese nicht so sehr im Blickwinkel der Aufmerksamkeit im Zentrum des Erlebens, standen.

Kennen sich Zeuge und fraglicher Täter eines Sexualdelikts schon längere Zeit, so läßt sich fast regelmäßig auch eine Entwicklung der sexualbetonten Handlungen nachweisen. In der Regel kommt es nach anfänglichen, oftmals wie zufällig erscheinenden „Liebesbekundungen“ zu eindeutigeren und drastischeren sexuellen Attacken, die nicht selten zu perversen Praktiken des Täters hinführen. Es wird sich also in vielen Fällen eine Steigerung in den sexuellen Kontakten nachweisen lassen, wenn die Handlungen mehrfach stattgefunden haben und sich über längere Zeiträume erstreckten.

Schildert ein Zeuge umständliche Vorbereitungshandlungen, Sicherungsmaßnahmen oder realistische Nachfolgehandlungen des Täters, so spricht das für die Wirklichkeitsnähe und die Wahrheit dieser Aussagen. Eine Aussage, in der z. B. über das Abschließen der Tür, das Abstellen der Klingel, das Bereitlegen eines Taschentuchs und das Auswaschen des Ejakulats im Spülbecken berichtet wird, hat sicherlich einen höheren Realitätscharakter und Wahrscheinlichkeitsgrad als eine Aussage, die solcher Schilderungen völlig entbehrt. Hierzu gehört auch das Berichten (nachprüfbarer) eigentümlicher oder ausgefallener Einzelheiten.

Auch das Berichten von Störungen des Handlungsablaufs (z. B. durch unverhofftes Erscheinen Dritter, durch Erektionsschwäche oder andere unvorhergesehene Schwierigkeiten) spricht für die Glaubhaftigkeit einer Aussage.

Die Schilderung kriminologisch spezifischer Abweichungen vom normalen Sexualverhalten (sexuell abnormes Verhalten, perverse Praktiken) ist vor allem dann als Wahrheitsindiz anzuwenden, wenn der Zeuge keine anderweitigen Erkenntnisquellen zu solchem Wissen oder entsprechende Vorerfahrungen besitzt.

Berichtigungen und Präzisierungen der Aussage sind